

S&T AG
Linz, FN 190272 m
Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
23. ordentliche Hauptversammlung
am 6. Mai 2022

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2021

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 63.811.339,03 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 35 Cent je dividendenberechtigter Aktie; und
- (ii) Vortrag des restlichen Bilanzgewinns auf neue Rechnung (unter Berücksichtigung des Bestands an eigenen Aktien am Nachweisstichtag Dividende).

Die Dividende ist am 25. Mai 2022 zahlbar.

Auf Basis einer Ausschüttung einer Dividende von EUR 35 Cent je dividendenberechtigter Aktie würde sich per Tagesende zum 14. April 2022 bei einer Anzahl von 2.465.535 Stück eigenen Aktien der S&T AG, auf die keine Dividende gezahlt wird, ein Gesamtbetrag der Dividende von EUR 22.270.698,80 ergeben.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 zu bestellen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Die Vergütungspolitik über die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Vorstands sowie für die Grundsätze für die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden der 21. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG am 16. Juni 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser genehmigt. Des Weiteren wurde die Änderung der Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundzüge für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 der 22. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG am 8. Juni 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser genehmigt. Der Aufsichtsrat hat die Inhalte dieser geänderten Vergütungspolitik in der Folge umgesetzt. Der in klarer und verständlicher Form zu erstellende Vergütungsbericht 2021 dokumentiert den Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahres 2021 den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten und geschuldeten Vergütungen einschließlich sämtlicher Vorteile und ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der S&T AG unter www.snt.at bzw. <https://ir.snt.at/> zugänglich gemacht. Der Vergütungsbericht wird auf der Internetseite kostenfrei zehn Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den Vergütungsbericht betreffend die Bezüge des Vorstands und des Aufsichtsrats der S&T AG für das Geschäftsjahr 2021 mit empfehlendem Charakter gemäß § 78d Abs 1 AktG in Verbindung mit § 98a AktG genehmigen.

7. Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

"Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 66.096.103 wird um einen Gesamtbetrag von EUR 2.465.535 durch Einziehung von 2.465.535 voll eingezahlten, erworbene eigenen Aktien der Gesellschaft gemäß § 192 Abs 3 Z 2 iVm Abs 4 AktG ohne Befolgung der Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung in vereinfachter Prozedur herabgesetzt. Der Zweck dieser vereinfachten Kapitalherabsetzung ist die Einziehung der eigenen Aktien der Gesellschaft. Die Kapitalherabsetzung erfolgt gemäß § 192 Abs 3 Z 2 AktG zu Lasten der Rücklage gemäß § 229 Abs 1a Satz 4 UGB. Gemäß § 192 Abs 5 AktG wird der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag entspricht, sohin EUR 2.465.535,-- in die gebundene Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs 2 Z 4 UGB eingestellt.

§ 5 (Grundkapital) Abs 1 und Abs 2 der Satzung der Gesellschaft werden geändert, sodass diese lauten wie folgt:

"(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 63.630.568 (Euro dreiundsechzigmillionen sechshundertdreißigtausend fünfhundertachtundsechzig).

(2) Er ist zerlegt in 63.630.568 (dreiundsechzigmillionen sechshundertdreißigtausend fünfhundertachtundsechzig) Stückaktien ohne Nennbetrag, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft."

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien sowie zur Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

"a) Der Vorstand wird gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während

einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der Gegenwert nicht mehr als 10% unter bzw. über dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten fünf Börsentage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, einmal oder auch mehrfach und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein verbundenes Unternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, sofern der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst gehaltenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der S&T AG beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb, auch im Wege eines öffentlichen Rückkaufangebots, unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Falle des außerbörslichen Erwerbs kann dieser auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre durchgeführt werden (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

- b) *Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab dieser Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne neuerliche Beschlussfassung der Hauptversammlung für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (umgekehrten Bezugsrechts) der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigungen umfassen die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien auf eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot und beinhalten unter anderem die Ermächtigung, eigene Aktien für einen außerbörslichen Verkauf (unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Wiederkaufsrechts der Aktionäre), etwa in Form einer beschleunigten Privatplatzierung, oder als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, von (Teil-)Betrieben und von Anteilen an inländischen und ausländischen Unternehmen oder zur Bedienung von*

Aktienoptionen bzw Aktienoptionsscheinen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen, einmal oder auch mehrfach und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein verbundenes Unternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

- c) *Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz AktG ermächtigt, während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen."*

Anmerkung: Den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 iVm § 65 Abs 1b AktG finden Sie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der S&T AG unter www.snt.at bzw <https://ir.snt.at/>.

9. Beschlussfassung über die Umfirmierung der S&T AG, einschließlich Satzungsänderung

Die Satzung der S&T AG sieht in § 1 (*Firma, Sitz und Dauer*) Abs 1 der Satzung der S&T AG vor, dass die Firma der Gesellschaft "S&T AG" lautet. Die Gesellschaft plant eine Umfirmierung in "Kontron AG", da der Fokus des Geschäftes der S&T AG und ihrer Beteiligungen zukünftig noch stärker auf eigenen Technologien rund um das Internet der Dinge liegen wird, die bereits aktuell unter der Marke „Kontron“ vertrieben werden. Zudem könnte im Zuge der aktuellen Evaluierung des Verkaufs der IT-Dienstleistungssparte die dafür verwendete Marke "S&T" veräußert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

"§ 1 (Firma, Sitz und Dauer) Abs 1 der S&T AG wird geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

"(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kontron AG"

10. Wahl von zwei Personen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 6.5.2021 enden die Amtszeiten der beiden Mitglieder des Aufsichtsrats Hui-Feng (alias Ed) Wu und Fu-Chuan (alias Steve) Chu.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der S&T AG aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt. Daher kommen auf die S&T AG die Bestimmungen über das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung.

Von der Hauptversammlung sollen nun zwei Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden, um diese Wahl zu erreichen.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex erstattet:

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Joseph John Fijak (Joe Fijak), geboren am 22. Juni 1961 in Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung als Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt."

Herr Joseph John Fijak (Joe Fijak) hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

"Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, Herrn Fu-Chuan Chu (Steve Chu), geboren am 18. Juni 1962 in New Taipei City, Taiwan, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung als Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 9 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt."

Herr Fu-Chuan Chu (Steve Chu) hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **15. April 2022** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am **27. April 2022** zugehen müssen.